



## **ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER DONAS GMBH**

**(IM FOLGENDEN „DONAS“ GENANNT)**

Stand: 21.03.23

### **1. Allgemeines – Geltungsbereich**

1.1 Die nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Warenverkäufe und Lieferungen von Donas, sofern nicht in diesen Bedingungen, im Text der Auftragsbestätigung anders lautende Bestimmungen enthalten sind oder individualvertraglich zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart wurde.

1.2 Entgegenstehenden oder abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur Vertragsinhalt, wenn Donas ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

1.3 Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn Donas in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.

1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen Donas und dem Käufer zur Ausführung der Warenverkäufe geschlossen werden, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

### **2. Preise, Bestellmengen und Liefertermine**

2.1 Lieferungen und Kaufpreise verstehen sich Frei Frachtführer (FCA). Alle Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.2 Preisangaben (einschließlich etwaiger Rabatte) und sonstige Konditionen in Katalogen, Prospekten und Preislisten geben lediglich den Stand der Ausgabe wieder. Bestellungen des Käufers verstehen sich zu den am Tage des Eingangs der Bestellung bei Donas gültigen Preisen und Konditionen. Donas teilt dem Käufer die jeweils maßgeblichen aktuellen Preise und Konditionen mit.

2.3 Donas weist Zuschläge für Versand sowie weitere zusätzliche Kosten (z.B. bei Mindermengen) in der Rechnung aus.

2.4 Die Lieferung erfolgt im Laufe des vereinbarten Lieferungstages.

2.5 Donas behält sich richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vor.

### **3. Lieferung, Gefahrübergang**

3.1 Die Wahl der Versandart und der Beauftragung des Frachtführers erfolgt durch den Käufer. Donas schließt lediglich bei Wahl des Käufers „Versand mit der Firma Eurokurier“ den Frachtvertrag mit der Firma Eurokurier Verwaltungs GmbH, Agilofingerstraße 5, 85609 Aschheim, ab und teilt ihn dem Käufer mit. Der Versand mit der Fa. Eurokurier ist mit 500,- EUR pro Versand versichert. Bei Versand tiefgekühlter Proben berechnet Donas die benötigte Kühlmittelmenge gemäß der vom Versandunternehmen veranschlagten Zeit plus 24h. Verpackung, Fracht, Zölle, Steuern und Kühlmittel werden dem Käufer in Rechnung gestellt.

3.2 Mit Absendung der Bestellung bzw. mit Übergabe an das Transportunternehmen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Produkte auf den Käufer über.

3.3 Kommt Donas in Verzug, so haftet sie für hierdurch entstandene Schäden des Käufers nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sofern es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bei Vorsatz und Fahrlässigkeit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Erfüllungsgehilfen beruhen.

3.4 Die Haftung für Verzugsschäden für sonstige Schäden ist der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.

#### **4. Verwendungsbeschränkungen**

4.1 Die von Donas gelieferten Produkte sind keine Arzneimittel und dürfen weder in ihrer Gesamtheit noch in Teilen am oder im menschlichen bzw. tierischen Organismus angewendet werden. Anwendungsgebiete sind ausschließlich die diagnostische Forschung und Entwicklung sowie Qualitätssicherung. Insbesondere ist eine Verwendung zur Arzneimittelproduktion ausdrücklich untersagt.

4.2 Sollte der Käufer an den Produkten Veränderungen vornehmen, geschieht dies in eigener Verantwortung. Donas übernimmt gegenüber dem Käufer keine Haftung und gewährleistet keine gesetzliche oder regulatorische Konformität bezüglich Produkten, die entgegen ihrer Zweckbestimmung betrieben bzw. angewendet und/oder verändert und/oder mit anderen Erzeugnissen/Bauteilen kombiniert werden.

#### **5. Höhere Gewalt, Vertragshindernisse**

Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbarer Kräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder andere von der leistungspflichtigen Partei nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Herstellung, den Versand, die Lieferung, die Abnahme verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für die Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Zulieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von der leistungspflichtigen Partei zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Wird infolge der Störung die Lieferung oder Abnahme um mehr als einen Tag überschritten, so sind beide Teile zum Rücktritt berechtigt. Schadenersatzansprüche bestehen insoweit nicht.

#### **6. Mängelrüge und Mängelansprüche**

6.1 Donas und der Käufer werden ihren Vertragspflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nachkommen. Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach dem Eintreffen sorgfältig auf Menge, Beschaffenheit und Mängel zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er Donas in Textform an [service@donas.eu](mailto:service@donas.eu), mit Probennummer, Lieferscheinnummer und Auftragsnummer, unverzüglich nach Eintreffen der Ware anzuzeigen. Versteckte Mängel sind gleichfalls unverzüglich nach Feststellung des Mangels zu rügen.

6.2 Auf Verlangen von Donas hat der Käufer Donas zur Überprüfung der Beanstandung Belege wie Lieferscheine und Packzettel im Original oder in Kopie einzusenden sowie etwaige auf Packungen befindliche Signierungen anzuzeigen oder die Ware Donas zur fachgerechten Nachbesserung zuzusenden.

6.3 Bei mangelhafter Ware kann Donas zunächst nach seiner Wahl nachbessern oder nachliefern (Nacherfüllung). Donas hat das Recht, eine fehlgeschlagene Nacherfüllung zu wiederholen. Donas kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

6.4 Ansprüche des Käufers wegen Mängeln sind bei unwesentlichen Sachmängeln ausgeschlossen. Ein unwesentlicher Sachmangel liegt insbesondere vor, wenn der Wert oder die Tauglichkeit für eine gewöhnliche Verwendung nur unerheblich gemindert ist.

6.5 Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, verweigert, unzumutbar oder hat der Käufer Donas erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt oder ist eine Fristsetzung entbehrlich, ist der Käufer berechtigt, Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

#### **7. Rücktritt und Schadenersatz statt der Leistung**

## **DONAS GmbH, Johann-Clanze-Str 36, 81369 München**

7.1 Erbringt Donas eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß („Pflichtverletzung“), ist der Käufer nur dann zu einem Rücktritt vom Vertrag oder zu Schadensersatz statt der Leistung berechtigt, a) wenn es sich um eine nicht unerhebliche Pflichtverletzung durch Donas handelt, b) wenn er Donas in Textform an [service@donas.eu](mailto:service@donas.eu) auffordert, die Leistung binnen einer angemessenen Frist gemäß der Natur der Leistung nachzubessern, und c) Donas nicht binnen dieser Frist geleistet hat.

7.2 Unberührt von diesem Abschnitt 7 gelten die zur Zeit der Leistung gültigen gesetzlichen Regelungen des BGB.

7.3 Falls Donas auch innerhalb der vom Käufer gesetzten Frist nicht oder nicht vertragsgemäß geleistet haben sollte, kann Donas den Käufer unter Setzung einer angemessenen Frist auffordern, sich zu erklären, ob er weiter auf der Erbringung der Leistung besteht. Bis zur Entscheidung des Käufers ist Donas zur Leistung nicht verpflichtet.

### **8. Haftung**

8.1 Donas haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bei Vorsatz und Fahrlässigkeit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden haftet Donas nur, wenn der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Erfüllungsgehilfen beruht. Für einfache Fahrlässigkeit bei sonstigen Schäden haftet die Donas bei einer Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Erfüllungsgehilfen nur, wenn wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden.

Kardinalpflichten sind Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung sind. Die Haftung ist dabei der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

8.2 Soweit die Haftung von Donas ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

### **9. Zahlung**

9.1 Die Zahlung hat binnen 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.

9.2 Donas behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Forderungen zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge Kosten, Zinsen, Forderung.

9.3 Gegen Ansprüche von Donas kann der Käufer durch Erklärung in Textform gegenüber Donas nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt wurde.

9.4 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, soweit diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

9.5 Donas hat das Recht, die Lieferung zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass ihr Anspruch auf die Zahlung der Lieferung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird. Dieses Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt wird oder der Käufer eine angemessene Sicherheit stellt. Donas hat das Recht, dem Käufer eine angemessene Frist zu setzen, in der der Käufer Zug um Zug gegen Lieferung entweder die Zahlung zu erbringen oder eine Sicherheit für die Lieferung zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist hat Donas das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Zusätzlich hat Donas im vorgenannten Fall der Vermögensverschlechterung des Käufers das Recht, die Lieferung von Waren nur noch gegen Vorkasse oder Leistung einer angemessenen Sicherheit zu erbringen.

### **10. Wiederverkauf und Abgabe**

10.1 Der Käufer ist verpflichtet, bei Wiederverkauf oder Abgabe das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und ggf. medizin- und/oder arzneiproduktrechtliche Vorschriften eigenverantwortlich einzuhalten.

10.2 Der Käufer ist verpflichtet zu beachten, dass von Donas gelieferten Produkte keine Arzneimittel sind und weder in ihrer Gesamtheit noch in Teilen oder im Rahmen eines Verarbeitungsprozesses am oder im menschlichen bzw. tierischen Organismus angewendet werden dürfen. Anwendungsgebiete sind ausschließlich die

diagnostische Forschung, Entwicklung sowie Qualitätssicherung. Insbesondere ist eine Verwendung zur Arzneimittelproduktion ausdrücklich untersagt.

10.3 Der Käufer ist weiter verpflichtet, bei Wiederverkauf die gelieferten Waren nur vollständig (also einschließlich Originaletikett, Verpackung, Beipackzettel, Bedienungsanleitungen, Warnhinweisen etc.) zu verkaufen oder abzugeben.

## **11. Vertraulichkeit und Datenschutz**

11.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder sonst anlässlich der Geschäftsbeziehung zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet oder auf Grund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis erkennbar sind, geheim zu halten und sie – soweit zur Erreichung des Vertragszwecks nicht geboten – weder aufzuzeichnen noch in irgendeiner Weise zu verwerten. Sofern vertrauliche Informationen aufgrund einer Entscheidung oder Anordnung einer staatlichen Behörde, eines Gerichts oder nach Maßgabe zwingender gesetzlicher oder regulatorischer Bestimmungen offenzulegen sind, ist die andere Partei soweit zulässig hierüber schriftlich und unverzüglich zu unterrichten; weiterhin wird die zur Offenlegung verpflichtete Partei nach besten Kräften versuchen zu erreichen, dass die vertraulichen Informationen von der betreffenden Stelle vertraulich behandelt werden.

11.2 Donas verpflichtet sich, anwendbare datenschutzrechtliche Vorschriften und hierbei insbesondere die Bestimmungen der DSGVO sowie des BDSG zu beachten. Jegliche humane Biomaterialien werden in pseudonymisierter Form von Donas an den Käufer geliefert. Ein Zugriff auf personenidentifizierende Daten durch den Käufer ist zu keinem Zeitpunkt möglich.

## **12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Sonstiges**

12.1 Erfüllungsort ist München.

12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder ihrer Geschäftsbeziehung ist München.

12.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen am Nächsten kommt. Das Gleiche gilt in Fällen einer Regelungslücke.